

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Michael Külp,  
Gelnhäuser Straße 39,  
63571 Gelnhausen-Hailer,  
Gz.: 2001/0165 B/do

gegen

[REDACTED]

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Grohmann und  
Partner, Virchowstraße 20 a,  
90409 Nürnberg, Gz.: 2/2002

hat das Amtsgericht Gelnhausen

durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.2.2002 für Recht erkannt:

**Die Klage wird a b g e w i e s e n.**

**Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Kläger auferlegt.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beitreibbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

## TATBESTAND:

Der Kläger verlangt Schadensersatz und Schmerzensgeld von der Beklagten.

Am 13.10.1999 unterschrieb der Vater des Klägers den "Begleitbogen Kind" Blatt 26 der Akte, worauf von der Beklagten Prismengläser in mehrfacher Ausführung für den Kläger angefertigt wurden. Bis August 2000 fielen hierfür Kosten in Höhe von DM 1.395,60 an. Der Kläger trug die Prismengläser.

Der Kläger behauptet, er sei von der Beklagten fehlbehandelt worden. Die Benutzung von Prismengläsern sei augenärztlich nicht angezeigt gewesen; durch die getragenen Prismengläser habe er ein Jahr lang ständig unter Kopfschmerzen gelitten, weshalb er ein Schmerzensgeld von DM 1.000,00 für angemessen halte.

Desweiteren verlangt er Schadensersatz in Höhe des Preises der Prismengläser.

**Der Kläger b e a n t r a g t,**

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 713,56 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes ab dem 02.08.2001 zu zahlen;**

**die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz nach S 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes seit dem 02.08.2001 zu zahlen.**

**Die Beklagte b e a n t r a g t**

die K l a g e a b w e i s u n g

Sie beruft sich darauf, dass keine augenärztliche Behandlung vorgelegen habe, sondern vielmehr ein Werklieferungsvertrag, gerichtet auf die Herstellung von den Spezifikationen entsprechenden Prismengläsern.

Die Beklagte rügt die Aktivlegitimation des Klägers und sieht jede mögliche Forderung insgesamt als verjährt an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist nicht begründet.

Hinsichtlich des Klageantrages zu 1., der Geltendmachung vertraglicher Schadensersatzansprüche, fehlt es dem Kläger an der Aktivlegitimation.

Für eine Abtretung ist nichts vorgetragen. Der Vertrag mit der Beklagten wurde nach der Vereinbarung vom 13.10.1999 unstreitig vom **Vater des Klägers abgeschlossen**. Dass dem Kläger ein Schaden entstanden wäre, ergibt der Vortrag ebenfalls nicht. Die bloße Rechnungsstellung mit dem Namen des Klägers macht diesen nicht zum Vertragspartner. Dass er tatsächlich aus eigenem Vermögen oder aus dem Taschengeld die Kosten für die Brillen bezahlt hätte, trägt er ebenfalls nicht vor.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein vertraglicher Anspruch verjährt wäre, da jedenfalls ein solcher hier nicht dem Kläger zusteht.

Hinsichtlich des Klageantrages zu 2. mangelt es ebenfalls am Anspruch.

Der Vertrag zwischen dem Vater des Klägers und der Beklagten mag hinsichtlich der nebenvertraglichen Pflichten der Aufklärung ein solcher mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sein, der möglicherweise auch im Rahmen einer fahrlässigen Verletzung deliktische Ansprüche des Dritten unmittelbar nach sich ziehen kann.

Eine solche Pflichtverletzung liegt jedoch nicht vor, da die Schutzwirkung für den Dritten unmittelbar nur soweit gehen kann, als sie auch dem Vertragspartner gegenüber bestehen könnte.

Der Vater des Klägers hat am 13.10.1999 eine Erklärung des Wortlautes "ich bin darüber aufgeklärt, dass diese Methode nicht dem heutigen Stand der augenärztlichen Schulmedizin entspricht" sowie "ich wurde darauf hingewiesen, dass die Korrektur zu jedem Zeitpunkt ohne größere Probleme wieder abgebrochen werden kann, unterschrieben.

Insoweit bestehen bereits Zweifel an einer Fehlberatung.

Dass die Eltern des Klägers diesen bis zur Vorstellung bei einem Augenarzt ein Jahr lang Kopfschmerzen erleiden ließen, mag als Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht angesehen werden, löst jedoch keine deliktische Haftung der Beklagten aus.

Vertragliche Pflicht der Beklagten war die Anfertigung von Brillen mit den angeführten Spezifikationen, wobei nach dem eindeutigen Wortlaut der vertraglichen Vereinbarung das Verwendungsrisiko wie beim Werklieferungsvertrag nicht unüblich dem Besteller verblieb.

Vertragsinhalt war gerade keine augenärztliche, sondern eine Augentikerleistung, d. h. eine handwerkliche. Dass diese an sich fehlerhaft gewesen sei, trägt selbst der Kläger nicht vor. Ein widerrechtliches Tun der Beklagten, unabhängig davon, ob diese als juristische Person deliktsfähig ist, ist daher nicht erkennbar.

Die Klage unterfiel daher der Abweisung, wobei die Kostenentscheidung auf § 91 ZPO beruht, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf H 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

A m t s g e r i c h t

██████████

Richterin am Amtsgericht